

Diese Veröffentlichung erfolgte nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinde Städte Remagen, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Rheinbach, Meckenheim und der Verbandsgemeinde Altenahr und der Gemeinden Grafschaft und Wachtberg.

B E S C H L U S S

- I. Nach § 86 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) wird das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Holzweiler-Esch, Landkreis Ahrweiler, angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemarkung Altenahr

Flur 13 Nrn. 1/1, 14/5, 14/6, 17/1 und 18/1.

Flur 18 Nrn. 18-22, 25, 26, 27/2, 28, 29/2, 30-32.

Flur 21 Nrn. 77-80, 81/1 und 81/2.

Gemarkung Kalenborn

Flur 1 Nrn. 26, 27, 29-37, 39-44, 46-54, 55/1, 55/2, 56-62, 63/1, 63/2, 64-66, 67/1, 67/2 und 148.

Flur 5 Nrn. 1/1, 1/2, 2-6.

Gemarkung Holzweiler

Flur 3 Nrn. 1, 3-13, 19/1, 29-46, 61-64, 67/1, 68-71, 72/1, 76/2 und 77/2.

Flur 7 Nrn. 1/1, 1/2, 2/1, 3/1, 6-22, 23/3, 23/4, 24/1, 24/2, 27/1, 30/1, 31, 32, 41/5, 41/6, 42/2, 42/3, 44, 48, 50, 56/1, 58/1, 60/1, 90/2, 90/3, 90/4, 91/1, 92/1, 92/2, 93/1, 94, 109/3, 109/4, 110/1, 110/2, 111/1, 112/1, 113, 114/1 und 115.

Flur 8 Nrn. 1-7, 11-28, 92-97, 107-109.

Flur 9 Nrn. 1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 5/3, 5/4, 6, 7, 8/1, 9-21, 23, 24, 26-35, 36/1, 37/1, 38/1, 39/1, 40/1, 41/2, 41/3, 41/4, 47/1, 48/1, 49-59, 87/4, 88/1, 89, 90/1, 91-94, 95/1, 96-98, 99/1, 105/1, 106/1, 107/22, 108/22, 109/25 und 110/25.

Flur 10 Nrn. 10-12, 14-17, 18/1, 18/2, 19/1, 19/2, 20-23, 24/1, 24/2, 24/3, 25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 26, 27/1, 27/2, 30/1, 30/2, 31/1, 32/1, 33/1, 34/1, 41/3, 44/3, 44/4, 44/5, 44/6, 44/7, 46/1, 47-51, 52/1, 52/2, 53/1, 53/2, 53/3, 54, 55, 56/1, 59-61, 62/1, 62/2, 63/1, 63/2, 64/1, 64/2, 66/6, 68/1, 68/2, 69, 70, 72/13, 73/13 und 74/13.

Flur 11 Nrn. 1-18, 19/1, 19/2, 19/3, 19/4, 20, 21, 22/1, 22/2, 22/3, 23-32, 34-42, 44, 45, 76-79, 80/1, 80/2, 81-83, 84/2, 84/3, 93/43, 94/43 und 95/43.

Flur 13 Nrn. 1-18, 32/5, 33-59, 61-64, 67/2, 68-70, 71/2, 73-75 und 76/3.

Flur 14 Nrn. 1, 2, 3/1, 3/2, 4-12, 49-65, 70, 72-76.

Flur 15 Nrn. 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 2/1, 3/1, 4/1, 4/2, 5-7, 8/1, 8/2, 8/3, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 12, 21-26, 27/1, 27/2, 28/1, 28/2, 29/1, 30/1, 30/5, 30/7, 30/8, 30/13, 30/14, 31/3, 31/4, 31/5, 32-35, 36/1, 36/2, 37, 38/1, 38/2, 38/12, 39/1, 39/2, 40, 41/1, 41/2, 42/1, 42/2, 42/3, 42/5, 50/1, 50/2, 50/3, 52/1, 53/1, 55/1, 57-60, 102-136, 137/1, 137/2, 138/1, 138/2, 138/3, 138/4, 138/5, 139/1, 139/2, 141/2, 141/3, 141/4, 142/2, 144, 145, 146/1, 147, 152-156, 157/3, 157/4, 159 und 160.

Flur 16 Nrn. 1-24, 27/1, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 30/8, 30/9, 30/10, 30/11, 30/12, 30/13, 30/14, 31/1, 32/1, 33-102, 109/1, 109/2, 109/3, 110-148, 155-170, 234-236, 237/1, 238, 239/1, 239/3, 240, 241, 242/1, 242/2, 243-249.

Flur 17 Nrn. 1/6, 2-26, 28-53, 56, 57, 58/1, 58/2, 59, 60, 72-133, 135-158, 159/1, 159/2, 160-169, 172, 173, 175-224, 225/1, 225/2, 226-232, 234/1, 234/2, 235-247, 248/1, 248/2, 249/1, 249/2, 250-260, 261/5, 262-270, 273-295, 296/272, 298/27, 299/27, 300/54, 301/54, 302/55, 303/55, 304/170, 305/170, 306/233, 307/233, 308/233, 309/233, 310/233, 311/134, 312/134, 313/171, 314/171, 315/174 und 316/174.

Flur 18 ganz

Flur 19 ganz

Flur 20 ganz

Flur 21 ganz

Flur 22 ganz

Flur 23 ganz

Flur 24 ganz

Flur 25 ganz

Flur 26 Nrn. 1/1, 1/2, 2-6, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 13-22, 23/1, 23/2, 24-36, 46-49, 50/1, 50/2, 51-54, 57, 58, 59/3, 60-66, 69-73, 75/1, 76/1, 77/1, 78/1 und 79/1.

Flur 27 ganz

Flur 28 ganz

Gemarkung Gelsdorf

Flur 9 Nrn. 153, 154, 156-191, 193-209, 210/1, 210/2, 211-259, 260/1, 260/2, 261, 265-272, 273/2, 274-302, 305, 307/2, 308/2, 309-311, 312/1, 312/2, 313/1, 313/2, 314-318, 319/1, 319/2, 477-496, 497/1, 497/2, 498-514, 515/2, 516/4, 517/4, 518/2, 519/2, 520/2, 521/2, 522/2, 523/2, 524/2, 525/2, 526/2, 527/2, 528/2, 529/2, 531/1, 531/4, 532/2, 533/3, 534/2, 536/2, 537/2, 540/2, 541/2, 542/2, 544/2, 545/2, 548/2, 549/2, 550/2, 552-556, 558/2, 559/2, 560/2, 561/2, 562/2, 564/2, 565-577, 578/1, 578/2, 579/1, 579/2, 580/1, 580/2, 581/1, 581/2, 582/1, 582/2, 583/1, 583/2, 584/1, 584/2, 585/1, 585/2, 586/1, 586/2, 587/1, 587/2, 588/1, 588/2, 589-600, 601/1, 601/2, 602/1, 602/2, 603-612, 613/1, 613/2, 613/3, 613/4, 614-622, 623/1, 623/2, 623/3, 624-634, 638/3, 639/4, 639/6, 640/2, 641-670, 676-698, 767-775, 778, 779/2, 780/15, 785, 786/2, 793/262, 794/262, 795/263, 796/263, 797/264, 798/155, 800/671, 804/787, 806/787, 808/788, 809/788, 829/781, 830/782, 837/192 und 838/192.

Flur 15 Nr. 56/25.

Flur 16 Nr. 69/2.

Gemarkung Vettelhoven

Flur 8 Nr. 9.

Flur 9 Nrn. 17-20, 21/1, 21/2, 21/3, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 23/3, 23/4, 26-29, 37-40, 41/2, 44/11, 52, 53, 54/1, 55, 56, 59, 60/1, 60/2 und 61.

Flur 11 Nrn. 3/7, 26-30, 31/1, 31/2, 32-37, 38/1, 38/2, 39-47, 48/3, 49/1, 49/2, 49/3, 50-55 und 61/2.

- II. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Eine Kopie des Beschlusses mit Gründen nebst Übersichtskarte liegen vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an zwei Wochen lang während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus bei der **Gemeindeverwaltung Grafschaft, Ahrtalstraße 5 in 53501 Grafschaft** .

III. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten (Teilnehmer) bilden die

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Holzweiler-Esch

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG). Ihr Sitz ist in 53501 Grafschaft- Holzweiler, Landkreis Ahrweiler.

IV. Anmeldung von Rechten

Innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald Osteifel, Außenstelle Mayen Bannerberg 4 56727 Mayen anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 FlurbG).

V. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzungen, Ordnungswidrigkeiten

Um den ungehinderten Fortgang der Flurbereinigung zu gewährleisten, gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen (§§ 34, 85 Nr. 5 und 6 FlurbG):

1. Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beersträucher dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

2. Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und die Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Bestimmungen des Weinbergsaufbaugesetzes bleiben unberührt.
3. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen, unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 1. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Vorschrift zu 2. und 3. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu 4. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche wieder ordnungsgemäß aufzuforsten hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu 1., 3. und 4. sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können (§ 154 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen des Landesforstgesetzes und des Landespflegegesetzes bleiben unberührt.

G r ü n d e

Die in den Jahren 2002-2004 in der Gemeinde Grafschaft durchgeführte Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung empfiehlt aufgrund der festgestellten Besitzersplitterung und der geringen Schlaggrößen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der im Verfahrensgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe die Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG in der Gemarkung Holzweiler und im Naturschutzgebiet „Quellgebiet Swistbach“.

Desweiteren bedarf das Wirtschaftswegenetz aufgrund der hohen Anzahl an Sonderkulturbetrieben einer umfangreichen Verbesserung, um einen qualitätsverlustfreien Obsttransport gewährleisten zu können.

Die Flurbereinigung kann darüber hinaus zur Entschärfung künftiger Nutzungskonflikte an Fließgewässern aufgrund der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) beitragen. Durch die Einbeziehung des Naturschutzgebietes „Quellgebiet Swistbach“ können schließlich die im Eigentum der Stiftung „Natur und Umwelt“ des Landes Rheinland-Pfalz stehenden Flächen an geeigneter Stelle arrondiert und die anschließende Verpachtung und Bewirtschaftung in Abstimmung mit dem Verband unterstützt werden.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden am 22.12.2004 in einer Versammlung über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung der Gemeinde Grafschaft, die Kreisverwaltung Ahrweiler sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden, Organisationen und sonstigen Stellen wurden gehört bzw. unterrichtet. Der Gemeinderat der Gemeinde Grafschaft hat in seiner Sitzung vom 09.12.2004 der Durchführung der Flurbereinigung zugestimmt.

Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 86 ff des FlurbG zur Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses ist im überwiegenden Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten, damit unabhängig von eingelegten Widersprüchen mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens begonnen werden kann. Hierdurch wird erreicht, dass die Verfahrensbeteiligten möglichst rasch in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen werden können. Demgegenüber brächte eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung für die Mehrzahl der Verfahrensbeteiligten unter

Berücksichtigung der mit der Bodenordnung verfolgten und angestrebten Ziele erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich, da sie u.U. erst 1 oder 2 Jahre später ihre neuen Grundstücke bewirtschaften können.

Ferner liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz wesentlich zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe und damit zur Erhaltung der Kulturlandschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden können.

Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die dafür zu investierenden erheblichen öffentlichen Mittel ebenfalls daran interessiert, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell erreicht werden.

Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes gegen den Flurbereinigungsbeschluss hätte zur Folge, dass die Flurbereinigungsarbeiten erheblich verzögert würden. Dadurch würden die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele wesentlich später erreicht.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald – Osteifel Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur** oder beim **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald – Osteifel Außenstelle Mayen Bannerberg 4 56727 Mayen** oder bei der **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier** einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist beim einer der o.a. Behörden eingegangen ist.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Der Leiter des Dienstleistungszentrums
im Auftrag



(Gerd Kohlhaas)
Vermessungsdirektor